

SCHACHKLUB 1911 HERZOGENAURACH E.V.



Vereinsatzung des Schachklubs 1911 Herzogenaaurach e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schachklub 1911 Herzogenaaurach e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzogenaaurach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, den Schachsport in der Gemeinschaft selbstlos zu pflegen und zu fördern. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch sowie konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Neuanschaffung und Unterhaltung der nötigen Schachutensilien,
- Abhalten von Turnieren und Übungen,
- Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
- Veranstalten von Festlichkeiten, Ehrungen und dergleichen,
- Teilnahme an Schachturnieren
- Abhalten von Talentsichtungslehrgängen.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff.AO..

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) sowie im Bayerischen Schachbund (BSB).

§4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern hat der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung mit zu unterzeichnen. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch eine Austrittserklärung oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Während der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich Vereinsinteressen zuwiderhandelt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über eine erneute Mitgliedschaft entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

§7 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Eine eventuelle Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich anzuzeigen.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlungen. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- I) der Vorstand, bestehend aus
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Spielleiter
 - e) Schriftführer
- II) der Vereinsausschuß, bestehend aus
 - a) Vorstand
 - b) Ernante Ehrenvorsitzende
 - c) Jugendleiter
 - d) Pressewart
 - e) Zeugwart
 - f) Kassenprüfer

- III) die Mitgliederversammlung, bestehend aus
Allen aktiven und passiven Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann über die Neubildung weiterer Vereinsorgane entscheiden.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den unter §8 I aufgeführten Personen. Personalunion ist in den Reihen des Vorstandes außer für die Ämter I a) – c) möglich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Ansonsten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen Ehrenmitglieder ernennen.

Für jedes Amt des Vorstandes steht eine Stimme zur Verfügung.

§10 Vereinsausschuß

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuß tritt zusammen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Jedes Vereinsausschussmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden, ein Stimmrecht im Vorstand steht ihnen jedoch nicht zu. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar für Ämter des Vorstandes und als Kassenprüfer nur jene, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter, von einem Beisitzer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, welche die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Anzeigungspflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die bereits genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Herzogenaurach, 17.02.1989

.....
(Ort und Tag der Errichtung)

Die Satzung ist in §9 berichtigt am 21.07.1989.

Es folgen die Unterschriften von 9 Vereinsmitgliedern:

- 1.) Appel, Jürgen
- 2.) Fischer, Klaus
- 3.) Güßregen, Ludwig
- 4.) Habermann, Manfred
- 5.) Kaufmann, August
- 6.) Prof. Klinger, Elmar
- 7.) Sarec, Ivica
- 8.) Vogel, Detlef
- 9.) Westner, Adam

Der Verein „Schachklub 1911 Herzogenaurach e.V.“ mit Sitz in Herzogenaurach, dessen Satzung am 17.02.1989 und am 21.07.1989 errichtet ist, wurde am 05.10.1989 unter VR 944 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

Erlangen, den 05.10.1989
AG - Registergericht -

(Protschky),
Rechtspflegerin

Die in der Mitgliederversammlung vom 26.3.1999 beschlossene Satzungsänderung wurde am 16.11.1999 in VR 944 eingetragen.

Erlangen, den 16.11.1999
Amtsgericht Erlangen

Schmittlein
Justizangestellte

Die Satzung des Schachklubs 1911 Herzogenaurach e.V. wurde, den

„§ 12 Auflösung des Vereines“

betreffend, der formellen Satzungsmaßigkeit § 60 Abgabenordnung entsprechend, zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit geändert.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2016 wurde die Satzungsänderung §12 betreffend einstimmig beschlossen und am 20.09.2016 in das Vereinsregister Fürth VR 20944 eingetragen.